



## **Gesetzentwurf**

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 16. Mai 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



Vorblatt

## **A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, das Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SpielbG LSA) fortzuentwickeln und an den zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) als dessen ergänzendes Ausführungsgesetz anzupassen. Zudem ist seit der letzten Änderung des SpielbG LSA die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Kraft getreten, so dass die datenschutzrelevanten Normen des SpielbG LSA hieran angepasst werden müssen.

Durch weitere Anpassungen gezielter Vorgaben soll das SpielbG LSA fortentwickelt und eine Erreichung der in § 1 genannten Ziele wie die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen und auch der Jugend- und Spielerschutz noch effektiver sichergestellt werden.

## **B. Lösung**

Änderung bzw. Einfügung der §§ 1, 2, 4 bis 7, 7a, 8, 8a, 10 und 19 bis 22 SpielbG LSA.

## **C. Alternativen**

Ein Verzicht auf die Änderung hätte zur Folge, dass das SpielbG LSA wegen seiner vielfachen Verweisungen auf den mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft getretenen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland im Widerspruch zum geltenden Recht stünde.

## **D. Kosten**

Das Gesetz hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen für das Land.

## **E. Anhörung**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt wurde zum Gesetzentwurf angehört. Der Landesbeauftragte teilte mit, dass er den Entwurf geprüft hat und keine Bedenken bestehen.



## Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Sachsen -Anhalt.****§ 1**

Das Spielbankgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 25. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 204, 210), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:  
„§ 5 Sperrdatei, Spielersperren, Störersperren“.
  - b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 7a Störersperrdatei“.
  - c) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8a Verantwortlicher bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

ccc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,“.

ddd) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

eee) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 wird jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „§ 20“ durch die Wörter „den Bestimmungen“ ersetzt.

dd) In Nummer 10 werden nach dem Wort „erfüllt“ die Wörter „und deutschsprachig ist“ eingefügt.

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „die Gemeinde,“ eingefügt.

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Auswahl, Qualifikation und Schulung des Personals einschließlich der Spielbankleitung,“.

bb) In Nummer 17 wird nach dem Wort „Glücksspielautomaten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 18 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht.“.

e) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „der Zulassungsinhaber oder eine mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragte Person oder deren Vertreter“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Zahl „2021“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Sperrdatei, Spielersperren, Störersperren“**

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Identität“ die Wörter „und das Alter“ und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Kontrolle hat bei jedem Einlass erneut zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn der Besucher die Spielbank an diesem Tag bereits betreten hat.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Haussperre“ durch das Wort „Störersperre“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der betroffenen Person sind die Dauer der Sperre sowie die zu ihrem Ausspruch führenden Tatsachen mitzuteilen. Nach Ablauf der Sperrfrist entscheidet der Zulassungsinhaber auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person über die Aufhebung der Störersperre.“

6. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darin sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art, Nummer und ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, Besuchstage sowie Beginn, Ende und der Grund verhängter Störersperren zu speichern.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 23 Abs. 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gilt entsprechend.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a  
Störersperredatei**

(1) Die Spielbank führt eine Störersperredatei.

(2) In der Störersperredatei werden Störersperren im Sinne des § 5 Abs. 3 gespeichert.

(3) Für die in der Störersperredatei zu speichernden Daten gilt § 23 Abs. 1 und 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zur“ die Wörter „Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie zur“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „wichtiger betrieblicher Interessen erforderlich ist und wenn nach Art und Ausmaß der Videoüberwachung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der



Datenerhebung überwiegen“ durch die Wörter „der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufzeichnung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2708)“ durch die Angabe „Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:  
„(8) Die Vorschriften über den Datenschutz gelten unbeschadet, soweit sich aus ihnen Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung ergeben.“

10. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### **„§ 8a**

#### **Verantwortlicher bei der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zulassungsinhaber ist Verantwortlicher nach Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2), soweit nach diesem Gesetz, sonstigem Landesrecht oder Bundesrecht Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgegeben werden.“

11. § 10 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditautomaten in den Spiel- und Automatenälen und allen sonstigen Flächen und Räumlichkeiten, die sich hinter der Einlasskontrolle befinden, sind nicht gestattet.“

12. In § 19 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „im Eingangsbereich und“ eingefügt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 50 Nr. 8“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden vor dem Wort „die“ die Wörter „aus wichtigem Grund“ eingefügt und der Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. den Spielbetrieb ganz oder teilweise zu untersagen.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Spielerdaten“ die Wörter „sowie die im Zusammenhang mit dem Sozialkonzept erhobenen Daten“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „am Spielort laufend“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „bei Glücksspielautomaten“ gestrichen und die Wörter „am Spielort“ durch die Wörter „an den Spielorten“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ein öffentliches Glücksspiel den Erfordernissen des Jugendschutzes zuwiderlaufend veranstaltet oder vermittelt,“.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für öffentliches Glücksspiel wirbt,“.

- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
  - dd) Nummer 4 wird Nummer 3 und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
  - ee) Nummer 5 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
  - ff) Die Nummern 6 bis 8 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 12 werden nach dem Wort „ordnungsgemäße“ ein Komma und die Wörter „insbesondere ständig aktualisierte“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 25 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - cc) In Nummer 26 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - dd) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 27 angefügt:  
„27. außerhalb der in § 11 festgelegten Öffnungszeiten Besucher spielen lässt.“
- c) In Absatz 4 wird das Wort „siebenhundertfünfzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Schutz personenbezogener Daten“ durch die Wörter „informationelle Selbstbestimmung“ ersetzt und nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ das Wort „und“ eingefügt.
  - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. Berufsfreiheit im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **1. Allgemeines**

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Ergänzend hierzu ist es erforderlich, auch die zu seiner Ausführung notwendigen landesrechtlichen Bestimmungen an die neuen Regelungen des GlüStV 2021 anzupassen. Dies geschieht unter anderem durch eine entsprechende Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpielbG LSA).

Zudem ist seit der letzten Änderung des SpielbG LSA die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in Kraft getreten, so dass die datenschutzrelevanten Normen des SpielbG LSA hieran angepasst werden müssen.

Durch weitere Anpassungen gezielter Vorgaben soll das SpielbG LSA fortentwickelt und eine Erreichung der in § 1 genannten Ziele wie die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspielen oder auch der Jugend- und Spielerschutz noch effektiver sichergestellt werden.

### **2. Zu den einzelnen Vorschriften des § 1**

#### **Zu Nummer 1a bis Nummer 1c (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 5a, Nummer 8 und Nummer 10.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

Die gesetzliche Bezugnahme wird auf den GlüStV 2021 angepasst.

#### **Zu Nummer 3a und Nummer 3b (§ 2 Absatz 3 und 4)**

Die gesetzliche Bezugnahme und der Gesetzesverweis werden auf den GlüStV 2021 angepasst. Der Zusatz in Absatz 4 Satz 1 Nummer 10 dient der Erleichterung der Kommunikation mit dem Zulassungsinhaber. Als deutschsprachig gilt entsprechend des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“ die Niveaustufe C2. Hierfür sind annähernd muttersprachliche Kenntnisse erforderlich. Das heißt, dass praktisch alles, was gelesen oder gehört, mühelos verstanden wird. Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen können zusammengefasst und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergegeben werden. Es erfordert spontanes, sehr flüssiges und genaues Ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten können feinere Bedeutungsnuancen deutlich erkannt werden.

**Zu Nummer 3c (§ 2 Absatz 6)**

Der Zusatz dient der weiteren Konkretisierung der Örtlichkeit.

**Zu Nummer 3d (§ 2 Absatz 7 Satz 1)**

Mit der Ausweitung von Nummer 4 wird den Anforderungen des § 6 Absatz 2 Nummer 3 GlüStV 2021 Rechnung getragen, der Schulungen unter Mitwirkung von suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierten Dritten vorschreibt und Mindestinhalte der Schulungen vorgibt. Mit Nummer 19 wird klargestellt, dass auch Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht in den Nebenbestimmungen festgelegt werden sollen.

**Zu Nummer 3e (§ 2 Absatz 8 Satz 2)**

Es handelt sich um einen klarstellenden Zusatz. Zudem wird die gesetzliche Bezugnahme auf den GlüStV 2021 angepasst.

**Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1)**

Die gesetzliche Bezugnahme wird auf den GlüStV 2021 angepasst.

**Zu Nummer 5a (Überschrift des § 5)**

Die Änderung der Überschrift bildet zusätzlich die Differenzierung der beiden Sperrformen ab.

**Zu Nummer 5b (§ 5 Absatz 1 Satz 2)**

Der Gesetzesverweis und die gesetzliche Bezugnahme werden auf den GlüStV 2021 angepasst.

**Zu Nummer 5c (§ 5 Absatz 2)**

Die Feststellung des Alters ist zur Kontrolle der Zutritts- und Teilnahmeverbote für Minderjährige nach § 6 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 4 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021 erforderlich. Zudem wird die gesetzliche Bezugnahme auf den GlüStV 2021 angepasst. Des Weiteren wird durch die neuen Sätze 2 und 3 insbesondere aufgrund der Möglichkeit von zwischenzeitlich erfolgten Spieler- oder Störersperren oder Schichtwechsel des Personals der Spielbank klargestellt, dass eine Kontrolle bei jedem Einlass zu erfolgen hat. Auch eine theoretisch mögliche Weitergabe des Tagestickets an möglicherweise nicht berechnigte Spielbankbesucher wird damit ausgeschlossen. Die Klarstellung bezieht sich auf den in der Praxis bereits praktizierten Ablauf. Mit der gesetzlichen Regelung der Verpflichtung zur erneuten Identifizierung bei jedem Einlass erhält das Personal der Spielbank die verpflichtende Berechnigung zur erneuten Kontrolle. Den Beschäftigten der Spielbank soll im Rahmen der erneuten Einlasskontrolle auch die Möglichkeit gegeben werden, sich bei jedem erneuten Betreten ein Bild vom Spielbankbesucher zu machen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass unter suchtpreventiven Gesichtspunkten auffällige Verhaltensweisen von Spielbankbesuchern durch die entsprechend geschulten Beschäftigten der Spielbank festgestellt werden können.

**Zu Nummer 5d (§ 5 Absatz 3)**

Durch die Änderung der Bezeichnung „Haussperre“ in „Störersperre“ findet eine begriffliche Anpassung statt.

Mit Blick auf die Dokumentation soll die Mitteilung der Störersperre in Schriftform erfolgen. Nach § 1 sind die Adressdaten bereits bei der Spielbank vorhanden. In dem neuen Satz 2 ist ein Auskunftsrecht der betroffenen Person normiert. Nach Satz 3 hat der Zulassungsinhaber nach Ablauf der Sperrfrist auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person über die Aufhebung der Störersperre zu entscheiden.

**Zu Nummer 6 (§ 6 Absatz 2 Satz 1)**

Die gesetzliche Bezugnahme und der Gesetzesverweis werden auf den GlüStV 2021 angepasst.

**Zu Nummer 7 (§ 7)**

In Satz 1 wird die Begrifflichkeit an diejenige der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Zudem wird eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5a vorgenommen. Der neue Satz 3 stellt durch den Verweis auf § 23 Absatz 6 GlüStV 2021 klar, wer für die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen verantwortlich ist.

**Zu Nummer 8 (§ 7a)**

Mit dem neuen § 7a wird eine Rechtsgrundlage für das Führen einer Sperrdatei für Störersperren (Störersperrdatei) geschaffen, da die bundesweite zentrale Sperrdatei im Sinne des § 23 GlüStV 2021 lediglich Suchsperrren (Fremd- und Eigensperrren) erfasst. Die Störersperrdatei wird bei der Spielbank eingerichtet.

Absatz 2 legt die zulässigen Speichergegenstände fest.

Nach Absatz 3 gelten die in § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 festgelegten Datenkategorien und die in § 23 Absatz 5 GlüStV 2021 festgelegten Löschrufen auch für Störersperrren. Die Speicherung ergänzender Daten, die anlässlich einer Meldung bekannt geworden sind, ist unzulässig.

**Zu Nummer 9a (§ 8 Absatz 1 Satz 1)**

Der Anwendungsbereich wird im Hinblick auf die Überwachung von Zugangskontrollen, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erweitert.

**Zu Nummer 9b (§ 8 Absatz 3 Satz 2)**

Die bisherige Formulierung war an § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) angelehnt. Da zwischenzeitlich die Verordnung (EU) 2016/679 in Kraft getreten ist und Rechtfertigungsgrund für die Verarbeitung personenbezogener Daten Artikel 6 Absatz 1 lit. f) Verordnung (EU) 2016/679 ist, wird die dort enthaltene Formulierung übernommen.

Zu den berechtigten Interessen zählen insbesondere wichtige betriebliche Interessen.

Durch § 8 Absatz 6 wird der Kreis der Zugriffsberechtigten bestimmt.

**Zu Nummer 9c (§ 8 Absatz 4)**

Durch die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ werden Problematiken vermieden, die entstehen könnten, wenn eine im Einzelfall auftretende, technisch bedingte längere Aufzeichnungsdauer erfolgt.

**Zu Nummer 9d (§ 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4)**

Die gesetzliche Bezugnahme wird auf das Finanzverwaltungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung angepasst.

**Zu Nummer 9e (§ 8 Absatz 8)**

Die Regelung stellt klar, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen anderer Gesetze (z. B. Verordnung (EU) 2016/679, BDSG) zu beachten und anzuwenden sind.

**Zu Nummer 10 (§ 8a)**

Die Regelung definiert den Verantwortlichen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Bezugnahme auf Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

**Zu Nummer 11 (§ 10 Satz 4)**

Nach der bisherigen Regelung war bereits die Aufstellung von Geldbezugsautomaten in den Spielsälen nicht gestattet. Andere zur Spielbank gehörende Flächen waren bislang nicht erfasst. Dies führte zu Lücken im Spielerschutz, die mit der Regelung geschlossen werden sollen.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass im gesamten Bereich, der sich hinter der Einlasskontrolle befindet, keine Geldbezugsautomaten aufgestellt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere:

- Spielsäle,
- Gastronomiebereiche,
- Außen- und Terrassenbereiche, soweit sie sich hinter der Einlasskontrolle befinden und von außen nicht zugänglich sind,
- der Eingangsbereich, ab der Einlasskontrolle,
- Durchgangsbereiche,
- sanitäre Anlagen sowie
- sonstige Nebenanlagen.

Spielbankbesucher werden mit der Regelung angehalten, die zur Spielbank gehörenden Flächen zu verlassen, soweit sie Geldbezugsautomaten nutzen wollen. Bei erneutem Zutritt zur Spielbank muss abermals eine Einlasskontrolle stattfinden und der Spielbankbesucher hat sich wiederholt zu identifizieren. Die Pflicht, sich bei erneutem Betreten der Spielbank erneut zu identifizieren, bezweckt, dass eine gewisse „Abkühlung“ stattfinden kann. Dies soll dem Spielbankbesucher die Möglichkeit einräumen, mit dem nötigen Abstand zum Spielgeschehen über eine erneute Spielteilnahme nach der Nutzung von Geldbezugsautomaten zu



entscheiden. Den Beschäftigten der Spielbank soll im Rahmen der erneuten Einlasskontrolle die Möglichkeit gegeben werden, sich bei jedem erneuten Betreten ein Bild vom Spielbankbesucher zu machen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass unter suchtpräventiven Gesichtspunkten auffällige Verhaltensweisen von Spielbankbesuchern durch die entsprechend geschulten Beschäftigten der Spielbank festgestellt werden können.

#### **Zu Nummer 12 (§ 19 Satz 2)**

Neben dem Aushang der Verordnung über die Spielordnung in öffentlichen Spielbanken in den Spielsälen ist diese insbesondere aus Gründen des Spielerschutzes und der Transparenz auch im Eingangsbereich der Spielbank deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen. Damit wird sichergestellt, dass dem Spielbankbesucher bereits bei Eintritt und der damit einhergehenden zu treffenden Entscheidung, die Spielbank zu betreten, die Regelungen der Spielordnung bekannt sind. Der Spielbankbesucher kann sich bereits vor Spielaufnahme und ohne direkten Einfluss des Spielbetriebs mit den Regelungen vertraut machen.

#### **Zu Nummer 13a (§ 20 Absatz 1)**

Die gesetzliche Bezugnahme wird auf den GlüStV 2021 angepasst. Zudem wird der Gesetzesverweis auf das Geldwäschegesetz angepasst.

#### **Zu Nummer 13b, aa, aaa (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4)**

Das Verlangen der Abberufung von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Zulassungsinhabers ist als Ultima Ratio nur aus wichtigem Grund möglich. Was einen wichtigen Grund darstellt, ergibt sich aus § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung sowie der einschlägigen Fachliteratur.

#### **Zu Nummer 13b, aa, bbb (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5)**

§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 hebt das ganz oder teilweise Untersagen des Spielbetriebs als einschneidende Maßnahme noch einmal besonders hervor.

#### **Zu Nummer 13b, bb (§ 20 Absatz 2 Satz 4)**

Es handelt sich um eine Anpassung an § 6 Absatz 4 GlüStV 2021.

#### **Zu Nummer 13c (§ 20 Absatz 4 Satz 1 und 2)**

Der Landesrechnungshof führt in seinem Jahresbericht 2020 aus, dass eine permanente Vor-Ort-Überwachung durch Bedienstete der Finanzaufsicht, wie sie § 20 Absatz 4 SpielbG LSA vorsieht, ineffizient sei. Der für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personaleinsatz stehe in keinem Verhältnis zur steuerlichen Bedeutung der durch das Klassische Spiel erzielten anteiligen Steuereinnahmen. Erschwerend komme hinzu, dass bereits jetzt eine Unterbesetzung bei der Aufsicht zu verzeichnen sei, die sich in Zukunft eher verschärfen als entspannen werde. Der Landesrechnungshof empfiehlt, durch eine Änderung des SpielbG LSA eine nachgelagerte Aufsicht zuzulassen. Daneben seien aus präventiven Aspekten stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen weiterhin erforderlich.

Mit der Gesetzesänderung wird der Hinweis des Landesrechnungshofes aufgegriffen und für die Finanzaufsicht eine weitere, in anderen Ländern bereits eingeführte Möglichkeit für die Durchführung der Finanzaufsicht geschaffen. Dem Ministerium der Finanzen (MF) wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, neben der Kontrolle vor Ort im Rahmen einer nachgelagerten Kontrolle tätig zu werden. Das MF stellt dabei sicher, dass die Qualität und Quantität der bisherigen Kontrolltätigkeit erhalten bleibt. Dies soll durch die Finanzaufsicht neben der Vor-Ort-Tätigkeit künftig auch über die Auswertung erfolgen können.

**Zu Nummer 14 a, aa (§ 21 Absatz 1 Nummer 1)**

Der bisherige § 21 Absatz 1 Nummer 1 ist entbehrlich, da § 28a Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021 diesen Fall bereits erfasst. Über § 2 Absatz 2 GlüStV 2021 gilt § 28a Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021 auch für Spielbanken.

Der neue § 21 Absatz 1 Nummer 1 ordnet an, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 GlüStV 2021 ein öffentliches Glücksspiel den Erfordernissen des Jugendschutzes zuwiderlaufend veranstaltet oder vermittelt. Da ein Verstoß gegen § 4 Absatz 3 Satz 1 GlüStV 2021 nach § 28a GlüStV 2021 keine Ordnungswidrigkeit darstellt, bleibt insoweit nach § 28 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 eine Regelungsmöglichkeit, von der Gebrauch gemacht wird.

**Zu Nummer 14 a, bb (§ 21 Absatz 1 Nummer 2)**

Der bisherige § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geht weitgehend in § 28a Absatz 1 Nummer 7 bis 14 GlüStV 2021 auf, der über § 2 Absatz 2 GlüStV 2021 auch für Spielbanken gilt. Da ein Verstoß gegen § 5 Absatz 2 Satz 6 GlüStV 2021 keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 28a GlüStV 2021 darstellt, besteht diesbezüglich nach § 28 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 die Regelungsmöglichkeit der Länder in ihren Ausführungsgesetzen, von der hiermit Gebrauch gemacht wird. Irreführende Werbung, besonders unzutreffende Aussagen über Gewinnchancen sind damit bußgeldbewehrt.

**Zu Nummer 14 a, cc, dd (§ 21 Absatz 1 Nummer 3)**

Der bisherige § 21 Absatz 1 Nummer 2 ist entbehrlich, da § 28a Absatz 1 Nummer 4 GlüStV 2021 diesen Fall bereits erfasst. Über § 2 Absatz 2 GlüStV 2021 gilt § 28a Absatz 1 Nummer 2 2021 auch für Spielbanken. Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3. Hier wird die gesetzliche Bezugnahme auf den GlüStV 2021 angepasst.

**Zu Nummer 14 a, ee (§ 21 Absatz 1 Nummer 4)**

Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4. Die gesetzliche Bezugnahme wird auf den GlüStV 2021 angepasst.

**Zu Nummer 14 a, ff (§ 21 Absatz 1 Nummer 6 bis 8)**

§ 21 Absatz 1 Nummer 6 ist entbehrlich, da sich § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages nun in § 8a Absatz 1 GlüStV 2021 wiederfindet. Eine Zuwiderhandlung stellt nach § 28a Ab-

satz 1 Nummer 34 GlüStV 2021 eine Ordnungswidrigkeit dar, der über § 2 Absatz 2 GlüStV 2021 auch für Spielbanken gilt, so dass es einer gleichlautenden Regelung im SpielbG LSA nicht bedarf.

Gleiches gilt für § 21 Absatz 1 Nummer 7 und 8, da der bisherige § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages weitgehend in § 8 Absatz 3 Satz 1 und 3 GlüStV 2021 aufgeht und Verstöße hiergegen nach § 28a Absatz 1 Nummer 30 und 31 Ordnungswidrigkeiten darstellen.

**Zu Nummer 14 b, aa (§ 21 Absatz 2 Nummer 12)**

Es wird klargestellt, dass die Besucherdatei nur dann ordnungsgemäß geführt wird, wenn diese ständig aktualisiert wird.

**Zu Nummer 14 b, bb bis dd (§ 21 Absatz 2 Nummer 25 bis 27)**

Mit § 21 Absatz 2 Nummer 27 wird ein neuer Tatbestand geschaffen. Es wird angeordnet, dass ordnungswidrig gehandelt wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig Besucher außerhalb der in § 11 festgelegten Öffnungszeiten spielen lässt.

**Zu Nummer 14 c (§ 21 Absatz 4)**

Die Beschränkung der Höhe des Bußgeldes orientiert sich an § 28a Absatz 2 GlüStV 2021.

**Zu Nummer 15 (§ 22)**

Die Formulierung in Nummer 2 wird an die vom Bundesverfassungsgericht verwendete Terminologie angepasst. Zudem wird in Nummer 3 die Berufsfreiheit als durch das Gesetz eingeschränktes Grundrecht aufgenommen.

**3. Zu § 2**

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird geregelt.